

Federführung: 51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit	Datum: 14.06.2018
Produkt: 50.02 Hilfen für besondere Personengruppen 51.03 Beratung, Hilfen zur Erziehung, Schutzmaßnahmen	

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	26.06.2018	Kenntnisnahme

Vorstellung des Pilotprogramms RESPEKT durch Vertreter des Projektträgers Kolpingbildungswerk Diözesanverband Münster

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Im Herbst 2015 wurde das Pilotprogramm RESPEKT vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) initiiert. Ziel ist es, junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren in einer schwierigen Lebensphase zu unterstützen und sie zurück bzw. generell auf den Weg in Bildungsprozesse, Maßnahmen der Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit zu holen. Kooperationspartner sind dabei u.a. Jobcenter und Jugendamt, also die Fachbereiche 50 und 51.

Das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Münster GmbH hat den Auftrag als Projektträger im Landkreis Coesfeld im Projektzeitraum 01.02.2016 bis 31.12.2017 erhalten. Zuletzt wurde das Projekt bis Ende 2018 verlängert. In der Ausschusssitzung am 13.09.2016 wurde bereits über das Projekt berichtet (Vorlage 169/2016).

Für Maßnahmen wie das Projekt „Respekt“ hat der Gesetzgeber in § 16 h SGB II (Förderung schwer zu erreichender junger Menschen) eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Entscheidungsträger ist hier der Kreis Coesfeld als Optionskommune im Sinne des SGB II.

§ 16h Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

(1) Für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Agentur für Arbeit Leistungen erbringen mit dem Ziel, die aufgrund der individuellen Situation der Leistungsberechtigten bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden,

1. eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden und
2. Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen.

Die Förderung umfasst zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen mit dem Ziel, dass Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch genommen werden, erforderliche therapeutische Behandlungen eingeleitet werden und an Regelangebote dieses Buches zur Aktivierung und Stabilisierung und eine frühzeitige intensive berufsorientierte Förderung herangeführt wird.

(2) Leistungen nach Absatz 1 können erbracht werden, wenn die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder zu erwarten sind oder eine Leistungsberechtigung dem Grunde nach besteht. Einer Leistung nach Absatz 1 steht eine fehlende Antragstellung der leistungsberechtigten Person nicht entgegen.

(3) Über die Leistungserbringung stimmen sich die Agentur für Arbeit und der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab.

(4) Träger bedürfen einer Zulassung nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches, um Maßnahmen nach Absatz 1 durchzuführen.

(5) Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig.

In der Sitzung berichtet die Projektleiterin Frau Andrea Schartel, voraussichtlich gemeinsam mit Herrn Geschäftsführer Uwe Slüter.